

Bezugspreis:
Für Dresden vierthalblich:
2 Mark 60 Pf., bei den Kaiserlich
deutschen Postanstalten
vierthalblich 3 Mark; außerhalb
des Deutschen Reiches
Post- und Steuergesetz.
Einzelne Nummern: 10 Pf.

Frühjahr:
Täglich mit Ausnahme der
Sonntags- und Feiertags-abends.
Bereits. Anschluss: Nr. 1295.

Dresdner Journal.

N 260.

Montag, den 8. November abends.

1897.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Bisch.-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenzeitigkeit zu Plan i. W. ist zum Geschäftsbetriebe im Königreich Sachsen mit dem Sitz in Dresden zugelassen worden.

Gemäß § 6 der Verordnung vom 16. September 1893 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 30. Oktober 1897.

Ministerium des Innern,

Abtheilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

9912 Bodel. Edelmann.

Erennungen, Verzeichnungen u. c. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Justiz. Der Rechtsanwalt Johannes Emil Goelitz in Kötzschenbroda ist zum Ritter der Römerorden ernannt worden, als er dort seine erdenkliche Geschäftstüchtigkeit haben wird, gemäß der Rotarats-ordnung vom 5. September 1892 ernannt worden.

Am Geschäftsbereiche des Ministeriums der Finanzen. Bei der Verwaltung des Staatsbahnenbahnen sind ernannt worden: Winkler, junger Bahnhofsvorsteher II. Kl. als Bahnhofsvorsteher I. Kl. in Schandau; Dürmrich und Albin Kötter, junger Bahnhofsvorsteher als Betriebsleiter in Dresden; Henselius, junger Stationärvorsteher I. Kl. als Bahnhofsvorsteher II. Kl. in Zwickau; Lorenz, junger Aufseher II. Kl. als Aufseher I. Kl. im Viertel Schwaz.

Bei der Polizeverwaltung ist ernannt worden: Hergold, junger Ober-Polizeihauptmann, als Polizeivollmeier in Stolpen-grün.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Erledigt: die Nebenstelle in Pöhlau. Rektor: das Königl. Ministrumium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Einsommen 1000 M. Gehalt, 200 M. unentbehrliche Bezahlung. 72 M. für die Fortbildungskostenunterricht, 26 M. für Turnunterricht und freie Wohnung. Gehaltsliste nach vorliegender Beschluss- und Amtszeitangabe bis zum 22. November bei dem Königl. Bezirkschulinspektor Schulrat Böhme in Pöhlau eingurkeln.

Nichtamtlicher Teil.

Graf Goluchowski in Monza.

Aus Wien wird uns geschrieben:

Der Besuch des Grafen Goluchowski am Hoflager König Humberts wird von der europäischen Presse mit Recht als ein politisch bedeutendes Ereignis gewürdigt. Dabei zeigt sich die erstaunliche That, daß die gewagten Konjunkturen, welche bei analogen Autölen stets auftraten und häufig eine unverdiente Aufmerksamkeit auf sich lenken, diesmal keine ernstere Beachtung finden. Diese Erstcheinung hat als eine erfreuliche zu gelten, weil sie einen Beleg für das Schwinden der politischen Nervosität, für das zum Durchbruch gelangende Ergebnis der eingetretenen Änderung in der europäischen Konstellation bildet. Man erblüht allgemein in der Begegnung des Grafen Goluchowski mit den leidenden Männern Italiens eine Belohnung des ungeübten französischen Einvernehmens zwischen Italien und Österreich-Ungarn beziehentlich der beiden verbündeten Kaiserthümen. Man gefeiert zu, daß damit die Fortdauer eines Verhältnisses bestätigt werde, welches sich als feste

Grundlage des europäischen Friedens bewährt hat, und man räuft sich nirgends darüber, daß die Zusammenkunft von Monza eine Begegnung von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, wenn sie auch lediglich diese Zwecke dienen soll.

Von mancher Seite ist eine läufige Ergänzung der zutreffenden und naheliegenden Kommentare zu dem Ereignisse in der Weise verübt worden, daß man dem Grafen Goluchowski die Absicht zuschreibt, der Gesamt-Assoziation Italiens vom Dreikant entgegen zu wirken. Zur Abtrennung solcher Vermutungen waren zunächst die maßgebenden Kreise Italiens heraußen und die Ablehnung ist denn auch feststehend der italienischen Regierungspolitik sofort und mit allem Nachdruck erfolgt. Man hat damit nur der Wahrheit zu ihrem Rechte verholfen. Graf Goluchowski hat sich während seiner bisherigen Amtsführung das volle Recht auf die Anerkennung seiner staatsmännischen Qualitäten erworben; wir glauben aber, daß auch diese hervorragenden Fähigkeiten nicht hinreichen würden, um den Monarchen und den leidenden Politikern einer Großmacht in einzigen kurzen Unterredungen eine formelle Befreiung zu vollbringen. Wäre in den höchsten Sphären Italiens die Neigung zu der fraglichen Abwendung vorhanden, so würde es dem Grafen Goluchowski kaum gelingen, diese Neigung zu befehligen. Außerdem wäre es zweifelhaft, ob ein solcher Versuch der Würde der beiden verbündeten Kaiserthüme entspreche. In Wirklichkeit dürfte es aber an alter und jeder Voraussetzung für ein "Eingreifen" des Grafen Goluchowski in der angebauten Richtung fehlen. Italien hat während seiner Machtzeit auf kolonialem Gebiete eine starke Rückendurchsetzung bei den Verbündeten gefunden; es hat noch jenen Nachfolgen, gesichert durch seine Allianzen, alle Kräfte des Landes zur finanziellen und wirtschaftlichen Konkurrenz verwenden können, und es ist dort den Vänden in der Lage gewesen, in der Orientfrage eine ehrenvolle und einflussreiche Stellung im europäischen Kongreß ohne irgendwelche nennenswerte Opfer zu behaupten. Unter dem starken Einfluß dieser Thaten dürfte zu Schwankungen bezüglich der Dreikantpolitik in Italien überhaupt nirgends Neigung vorhanden gewesen sein, wo man die Interessen des Königreichs ruhig und unbefangen zu würdigen vermöge.

Wie möchten aber noch weiter gehen und die Vermutung ansprechen, daß auch in den nicht maßgebenden politischen Sphären Italiens ein Anwachsen der dreikantbedingten Tendenzen gerade jetzt am wenigsten zu erwarten ist? In diesen Sphären war die Gegnerlichkeit gegen die Dreikantpolitik stets verknüpft mit lädierten haudiniistischen Plänen und gewaschenen Expansionstreibern. Sie war auf diese Begriffe geradezu gegründet und sie verliert ihren Halt, wenn man erkennen muß, daß die gebildeten Hoffnungen im Lichte der heutigen europäischen Entwicklung keinen Bestand haben können. Dies ist aber höchstwahrscheinlich der Fall. Das Gepräge des russisch-französischen Dreikants hat sich im Laufe der letzten Jahre ganz wesentlich verändert. Die Entente der beiden Mächte ist zu einem Factor des europäischen Friedens geworden und sie kann daher für absehbare Zeit nicht mehr die Süße einer abenteuerlichen Erwerbungspolitik bilden, wie sie manche italienische Chauvinisten befürwortet haben. Über die Anhänger einer solchen Politik muß allmählich die Erkenntnis kommen, daß die von ihnen angekündigte Schwung nicht den gewünschten Lohn bringen würde und damit ist das wirksamste Argument entkratzt, welches sie für ihre Forderung geltend zu machen wissen.

Ein anderes in gewissen italienischen Blättern zweiten Ranges gelegentlich aufstehendes Argument

sagt die angebliche Unmöglichkeit einer Abwendung Italiens vom Dreikant ist der Hinweis auf die wirtschaftlichen Vorteile einer Annäherung an Frankreich. Dieser Hinweis kann aber nur dort ernst genommen werden, wo man ganz und gar überzeugt ist, daß sich im Zusammenhange mit der friedlichen Entwicklung der europäischen Konstellation, mit dem Schwinden der Gegensätze zwischen den beiden großen Staatengruppen eine Lage ergeben hat, welche der italienischen Regierung eine weitgehende Bewegungsfreiheit in Betreff der Förderung der wirtschaftlichen und auch der politischen Beziehungen zu Frankreich gewährt. Der Dreikant bildet in dieser Richtung kein Hindernis für die Strebungen der italienischen Staatsmänner, und man wird es in Wien wie in Berlin nur mit Genugtuung begrüßen, wenn Italien unter loyaler Aufrechterhaltung seiner Bundesstellung gute Beziehungen zur Nachbarrepublik pflegt. Anderseits wird dem Königreich die Ausgestaltung eines fremdostitutiven Einvernehmens mit England und somit die Sicherung seiner Mittelmeer-Inkreisen durch die Dreikantpolitik gewiß eher erleichtert, als erschwert.

Die leidenden Politiker Italiens und die großen Massen der italienischen Bevölkerung werden sich daher der Werthöhung der greifbaren Vorteile nicht verschließen, die das Königreich durch den Dreikant schon errungen hat und noch erringen dürfte. Sie können nicht einen Augenblick daran zweifeln, daß diese Vorteile bei einem Frontwechsel ohne jede Annäherung auf gleichwertigen Grundsatz preisgegeben werden würden. Es ist daher nicht glaubhaft, daß Graf Goluchowski einen Anlaß haben könnte, mit seinem Besuch in Monza das Vorstrecken nach der Verhütung eines solchen Frontwechsels, wenn auch nur in einer fernen Zukunft, zu verknüpfen. Wohl aber dürfte der Besuch die neuverehrte Bekräzung eines festen und dauernden Einvernehmens und die Erörterung mancher bedeutender Einzelfragen bewirken, welche von der Diplomatie der Dreikantmächte gemeinsam gelöst werden sollen.

Tagesgeschichte.

Dresden, 8. November. Se. Majestät der König gedenken am Mittwoch, den 10. November, abends 9 Uhr 29 Min. von Sibyllenort abtreten und am Donnerstag früh 3 Uhr 42 Min. mit dem schlankeähnlichen Schnellzug in Begleitung Sr. Excellenz des Oberstallmeisters Generalleutnant v. Ehrenstein, des Hauptmanns v. Carlowitz-Hartig, des Leibes des Sch. Rott Dr. Fiedler und des Flügeladjutanten Major v. Ehrenthal in Dresden einzutreffen. Von Schlesischen Bahnhof aus werden Se. Majestät Sich mittels Sonderzügen nach Strehlen begieben und in der dortigen Königl. Villa Wohnung nehmen. Am Donnerstag, nachmittags 1 Uhr, wollen Se. Majestät in Allerdächstiger Person den einberufenen Landtag im Thronsaale des Königl. Residenzschlosses eröffnen.

Dieser Heir schließt sich nachmittags, 8 Uhr eine große Tafel an, an welcher Se. Majestät der König, Ihre Königl. Hoheiten die Prinzen des Königl. Hauses, der Königl. große und der Prinzliche Dienstteilnehmer und zu den Einladungen ergehen werden an die Herren Staatsminister, an die Herren Mitglieder beider Stände zusammen und an eine größere Anzahl Regierungskommissare.

Nach dem Diner beobachten Se. Majestät den König nochts 12 Uhr 57 Min. wieder nach Sibyllenort zu reisen, um noch an einige Tage dahelbst Aufenthalt zu nehmen.

Dresden, 8. November. Das Königl. Oberhofmarschallamt teilt uns Nachstehendes zur Veröffentlichung mit:

publiziert freundlich zu unterhalten; aber das Buch leidet mehrfach an dramaturgischen Rängeln, welche die Bildung der Komödie beeinträchtigen und deren Befreiung der Autor sich ermäßig angelegen sein lassen sollte. Auch der Komponist sollte nicht davor zurückstehen, alle jene Säkten wegzustreichen, die in rein egoistischer Musikererei die Wahrheitlosigkeit und den falschen Verlauf der Komödie verklären würden. Sieht man von den Rängeln des Buches ab (es handelt sich in dem nach Leyre de Vega bekannten Rätsel gehöriges Libretto) um den Austrag einer Bette, zu welcher die edelste Königin eines Reiches ihre galante Ritter veranlaßt: ein liebendes Weib wider deren Willen zu haben. Natürlich fühlt die Bette zu Gunsten des liebenden Paars auf, welches als Hintergrund eines herzlichen Bruders, eines gedenkhaften Bewerbers, eines verliebten Alten vereitelt) und über sieht man die mehreren kleinen und sich tatsächlich nicht allzu erstaunlich gebendenden Reminiszenzen an gute Meister, die lang schon tot, so kann man an Ursprung komposition und speziell an der dem etwas unmodernen Etikett weit überlegenen Gestaltungsfest des äußerst formgenauen Tonsetzers Freude haben. Die anmutige Formung der vielen liedartigen Stüde, die individueller Stimmsführung in mehreren sehr wohlhabenden und mit Vorliebe kanonischem gefügten Ensembleschängen und die an Majestätssame erinnernde, geistvoll lebendige und formal abgerundete Fassung größerer Scenenstücke wird jedem musikalischen Theaterbeobachter Vergnügen bereiten und ihn gewohnt werden lassen, wie die alten musikalischen Formen sich in der Oper und speziell in der komischen Oper auch heute noch wirklich anwenden lassen. Nur engerlige Verteilung der auf das "Musikdrama" vereidigten Richtigkeit werden Ursprung um keiner Verwendung älteren Formen willen einen Rückfall in die alten musikalischen Säcken wohl danach annehmen, ein unbeschreibliches Theaters-

Ankündigungsgeldbühren:
Für den Raum einer gespaltenen Seite neuer Schrift 20 Pf. Unter „Einschank“ die Seite 50 Pf.
Bei Tafel- und Kiferzettel entsprechender Aufschlag.

Verleger:
Königliche Gesellschaft des
Dresdner Journals
Dresden, Zwingerstr. 20.
Bereits. Anschluss: Nr. 1295.

Nachdem die Renovationsarbeiten am Schloßtor wieder sind, wird die während der Ausführung der selben bedingt gewesene Sämtigung des öffentlichen Verkehrs durch das Königl. Schloß dergestalt aufgehoben, daß von Mittwoch, den 10. November 1897 an dem Publikum der Durchgang durch die Königl. Schloßtore unter Benutzung der beiden Eingänge an der Schloßstraße und an der Rathausstraße wieder gestattet ist, und zwar täglich bis abends 9 Uhr, zu welcher Zeit das grüne Thor geschlossen wird.

Die Einfahrt von Wagen in das Königl. Schloß hat von den genannten Tagen an, wie in früherer Weise, durch das noch der katholischen Hofstube gehörige grüne Thor, die Abfahrt durch das Thor an der Schloßstraße zu erfolgen.

Deutsches Reich.

* Berlin. Beide Kaiserl. Majestäten wohnen morgen dem Gottesdienste in den Kommunen in Potsdam bei. Zur Feierabendstunde war der Flügeladjutant Oberst v. Schwarzkopf, der neuernannte Kommandeur des Kaiserl. Franz.-Garde-Grenadierregiments, geladen. Abends 11 Uhr reisten Se. Majestät der Kaiser mittels Sonderzügen nach Schlesien ab. Mit dem Sonderzug begab sich auch der Chef des Kabinetts Well. Geh. Rat Dr. v. Lucanus nach Schlesien.

Über den dolis eventualis bei Majestätsbeleidigungen verbreitet sich das Reichsgerichtsurteil gegen Biedenkopf wahrlich wie folgt: In materiellrechtlicher Beziehung rügt die Rektion Verletzung des § 25 des Strafgesetzbuchs. Die Ausführungen des ersten Richters lassen jedoch einen Rechtssturz nicht erscheinen. Jede Beliebung, also auch die Majestätsbeleidigung, setzt eine rechtliche Grundgebung der Majestät voraus. In dem Begriff der Grundgebung liegt aber, daß die Auflösung anderer zur Kenntnis gelangt. Insfern kann also die Auflösung, d. h. die Handlung des Thäters, einen Erfolg haben, und dieser muß von dem Vorzeige des Beliebigers umhüllt sein. Ist ferner die Auflösung nicht klar und bestimmmt, sondern bewegt sie sich in Andeutungen, Umhreibungen, unbestimmt gebliebenen Ausdrücken, so erfordert der Begriff der Grundgebung auch, daß die Worte in ihrem wahren Sinne von demjenigen, der sie ausgesprochen hat, verstanden werden kann, und auch hierauf muß der Vorfall des Urhebers der Beliebung sich richten. Handelt es sich also um eine Majestätsbeleidigung, so muß der Thäter mit dem Bewußtsein handeln, daß die Beziehung der Auflösung auf den Kaiser, den Landesherrn, oder von den anderen, denen die Worte zur Kenntnis gebracht werden, erkannt werden müsse und kann. (Vergl. Entscheidungen Band 18, Seite 167.) Mit Recht hat daher der Vorinstanz geprüft, ob der Angeklagte sich bewußt gewesen sei, seine Auflösung die intrimmatische Auflösung dahin verstehen, daß der Kaiser der mehrheitsvolle Beleidigung Vorwurf gemacht werde. Der erste Richter ist bei dieser Prüfung zu der Überzeugung gelangt, daß der Angeklagte diesen Erfolg der tatsächlich eingetretenen, als möglich vorausgesetzten, durch den Thäter selbst ausgetriebenen, auch eindringenden gemeint sei und ihn eventuell gewollt habe. Darin liegt die Feststellung des vom Gericht erforderten vorsätzlichen Handelns. Daß der erste Richter hierfür an einer Stelle der Urteilsgründen den Ausdruck „Eventualdolus“ gebraucht, ist richtig unbedenklich. Denn überall da, wo das Strafgericht nur vorläufiges Handeln, nicht aber eine bestimmte Absicht des Thäters erfordert, ist es gleichgültig, ob er den eingetreteten Erfolg seiner Handlung mit Bekämpfung oder ihm nur als möglich erkannt, gleichwohl aber in seinem Willen aufgenommen hat und mit der Vermeidung auch dieser Möglichkeit einverstanden gewesen ist. Ob dieser letztere Fall als dolis indicatus, indeterminatus oder wie es gegenwärtig und auch von Alters her üblich, als Eventualdolus bezeichnet wird, ist ohne jede praktische Bedeutung; der direkte wie der indirekte oder Eventualdolus fallen beide in gleicher Weise unter den Begriff des vorläufigen Handelns. Dies entspricht auch der konstanten Beziehung des Reichsgerichts; die Vorinstanz hat sich völlig entzweit auf die von ihr äußerten Urteile, insbesondere das in Band 16, Seite 363 der Entscheidungen in Straf-

Schluß dieses ersten Alters der Rechts ein ganz spontaner und ungemein lebhafte. Wäre die ganze Oper dramatisch und musikalisch so gelegt wie dieser erste Akt, so hätten wir voraussichtlich von einem ganz bedeutenden Erfolge der Novität berichten und den deutschen Theatern eine durchaus wahrhafte neue komische Oper angedeihen lassen. Wohl bringen auch die beiden späteren Akte noch manche vorläufige Situation und mehrere recht schiefende Musikstücke, so ein Quintett „Herr, ihr geht auf Freierstufen“, Diana reizende an Cornelius gemahnende Verleidung des Liebesbriefes, das sehr klug-schöne Gartenquintett „Horch, ich tönen ihre Saiten“, den dem Liebesduett folgenden wundersamen Doppellanon „Sind dir mein“ und „Mädchen mit freund'gen, heiteren Sinnen“, Diana innig schöne Arie „Singt ihr niedrige Hoffnungslieder“ und die ganze sehr drastische Szene des sich tollstarkstellenden Ramon; aber die zündende Wirkung des ersten Aktes bleibt ihnen verloren, weil Handlung und Komposition hier ein wenig auseinanderliegen und manche überflüssige Zuthat die Hörer ermüdet. Immerhin konnte auch nach diesen Akten der Autor, den man nach dem ersten Akt vielsch. herzergnügt hatte, mit seinen dargestellten Künstlern baldend vor dem Publikum erscheinen und sich davon überzeugen, wie man jenen feurigen Abend und seinem beträchtlichen künstlerischen Geschehen verdienten Interesse entzogen gebracht hatte. Aber auch der zweite Teil des Publikums, der den Feinheiten der musikalischen Kultur vielleicht nicht hätte folgen können, hat sich bei der vorläufigen Darstellung der schelmischen Geliebten und dem herannahenden Marke der einzehenden Königin einen ganz prächtigen Aufschwung, und da auch Roberto betätigtes Poltern und das diesem folgende anmaßige bewegte Quartett-Finale auf der in den vergangenen Szenen erreichten Höhe verblassen, so war nach